Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1. Verordnung vom 26.12.1823 publ. 08.01.1824

1) Regierungs, Bekanntmachung vom 26sten Decemb. 1823., publ. am 8ten Januar 1824.

Die Regierung hat fich, nach vorgangiger Nieberlaffung Communication mit der Herzoglichen Mili- litair = Dienfie tair = Commiffion und in Berückfichtigung ber entlaffenen Perin den Berordnungen vom 22sten Marg 1780., sonen. 31ften Marg 1787. und 3often Junius 1816. wegen des Umzugs und der Niederlaffung ber Ginlander enthaltenen Borschriften, veranlagt gefunden, zu beftimmen, dag bie aus bem Militairdienst entlaffenen Perfonen in ber Regel zuvörderst in das Kirchspiel, wofelbst sie ben der Loofung ihr Domicil hatten, zurückkehren, und sich erst nach Ablauf eines Jahrs feit ihrer Entlaffung aus bem Militair : Dienste die Erlaubniff, sich anderswo niederzulaffen, erhalten follen, wenn fie als: dann von der Behörde ihres Aufenthalts. Orts die verordnungemäßige Befdeinigung, bag fie fich ehrlich ernährt und keine dauernde Unterflugung aus Armenmitteln erhalten haben, benbringen konnen.

In den besondern Fallen, da von den versabschiedeten Militair: Personen hinreichendes Vermögen ben einer beabsichtigten Niederlassfung nachgewiesen werden kann, sind jedoch die Uemter auctorisirt, solche Ausnahmsweise früher zu gestatten.